

Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Begegnungseinrichtungen für Menschen im Alter und für Menschen mit Behinderung.

2. Allgemeines

Grundlage für die Förderung einer Begegnungsstätte ist die aktuelle Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“

3. Gesetzliche Grundlagen

Förderfähig ist eine Begegnungsstätte, wenn sie als sozialer Dienstleister:

- a) auf dem Gebiet der Altenhilfe i. S. d. § 71 SGB XII anerkannt wurde oder zum 31.12.2007 bereits auf der Grundlage des § 71 (1) und (2) Nr. 1,4,5,6 und (3) SGB XII sowie der Richtlinie des Sozialamtes der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege (Fachförderrichtlinie Sozialamt) gefördert wurde,
- b) auf dem Gebiet der Behindertenhilfe anerkannt wird oder zum 31.12.2009 bereits auf der Grundlage nach den §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 SGB IX sowie der Richtlinie des Sozialamtes der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege (Fachförderrichtlinie Sozialamt) gefördert wurde.

4. Regelungen

4.1 Grundsätzliches

- (1) Die Angebote einer Begegnungseinrichtung sollen Menschen im Alter nach § 71 (1) und (2) SGB XII und Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX behindert sind
 - a) die Teilhabe am gesellschaftlichen, gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen, fördern und sichern,
 - b) soziale Kontakte durch Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen fördern, Ausgrenzung vermeiden und Familienangehörige zeitweise entlasten,
 - c) die selbstständige und alltagspraktische Lebensführung unterstützen.
- (2) Begegnungseinrichtungen sind niedrigschwellige, soziale, kulturelle Treffpunkte und für alle Bürger offen.
- (3) Gefördert werden können Begegnungsstätten, Bürgertreffs und Modelleinrichtungen, die:
 - a) den im Kriterienbogen festgelegten Standards entsprechen,
 - b) den Standort und Einzugsbereich so gewählt haben, dass sie sich an die Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Netzes anpassen,
 - c) sozialräumlich erforderlich sind,
 - d) sich nicht in einer betreuten Wohnanlage befinden oder
 - e) sich in einer betreuten Wohnanlage befinden, **jedoch** 80% der Besucher **nicht** Bewohner der Wohnanlage sind.

- f) Zur Beantragung ist die aktuelle Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ maßgeblich.
Vor der Antragstellung ist eine Abstimmung mit dem Sozialamt Chemnitz, Abteilung Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde, Annaberger Straße 93 empfehlenswert. Die Fachabteilung steht beratend zur Verfügung.

4.2 Mindeststandards zur Förderung von Begegnungseinrichtungen

(1) Strukturvoraussetzungen

- Objekt zur dauerhaften Nutzung
- Nachweis zum sozialräumlichen Bedarf

(2) personelle Voraussetzungen

- Fachlichkeit in sozialer Arbeit und/ oder Ausbildung lt. Fachkräftecatalog
- Fähigkeiten im Lenken, Leiten und Erkennen von Beratungsbedarfen
- Fallsteuerungskompetenzen
- Kenntnisse zur Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit

(3) inhaltliche Voraussetzungen

- Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte
- ergebnis- und wirkungsorientierte Angebote
- Evaluation der Angebote

4.3 Finanzierung

- (1) Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung stellt die Stadt Chemnitz Zuwendungen nach FRL-JSG entsprechend des jeweiligen Einrichtungstyps bereit.

- (2) Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist der Zuwendungsempfänger/ Träger verpflichtet:

- a) den geforderten Eigenanteil für den jeweiligen Einrichtungstyp (Anlage 7) zu erbringen,
- b) Fördermittel von Dritten (Landes- und Bundesregierung) zu beantragen und nach Bewilligung einzusetzen,
- c) Spenden zu akquirieren und einzusetzen.

Bei Erhalt von Drittförderung und Spenden wird der Förderbetrag der Stadt Chemnitz anteilig gemindert.

- (3) Die Förderhöhen sind regelmäßig zu überprüfen.

- (4) Die Fachabteilung prüft die Erfüllung der Standards des Kriterienbogens vor Festlegung des Einrichtungstyps und dessen Finanzierung.

- a) Entsprechend der Entscheidung des Sozialausschusses am 13.11.2014 sind folgende Förderbeträge als Richtwerte festgelegt:

▪ Begegnungsstätte (0,8 AE)	39.000 €
▪ Bürgertreff (0,8 AE)	40.000 €
▪ Bürgertreff (0,8 AE + Assistenzleistungen)	45.000 €
▪ Bürgertreff (1,0 AE)	50.000 €

- b) Die Notwendigkeit der Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung ist zu prüfen und bedarfsorientiert bereitzustellen.

- c) Vom Träger optional wählbare Leistungen mindern den Förderbetrag bis zu 2500 € je Leistung.
- d) Die Förderung wird an sozialstrukturellen Merkmalen ausgerichtet.

4.4 Controlling

- (1) Geförderte Einrichtungen unterliegen der regelmäßigen, quartalsweisen fachlichen Begleitung durch die Fachstelle Behindertenhilfe und den Seniorensozialdienst der Abteilung Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde. Die Ergebnisse werden im standardisierten Controllingverfahren dokumentiert und ausgewertet.
- (2) Die statistischen Erfassungen erfolgen vierteljährlich und sind zum 15. des Folgemonats in Form des Statistikbogens im Sozialamt einzureichen.
- (3) Wenn die Leistung lt. Standards im Kriterienbogen wiederholt nicht, nicht alsbald oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck erfüllt wird, kann der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Fördersumme unterjährig bis zu 2500 € je nicht erbrachter Leistung gemindert werden. (in analoger Anwendung VwVfG § 49 Abs. 3, Nr. 1).

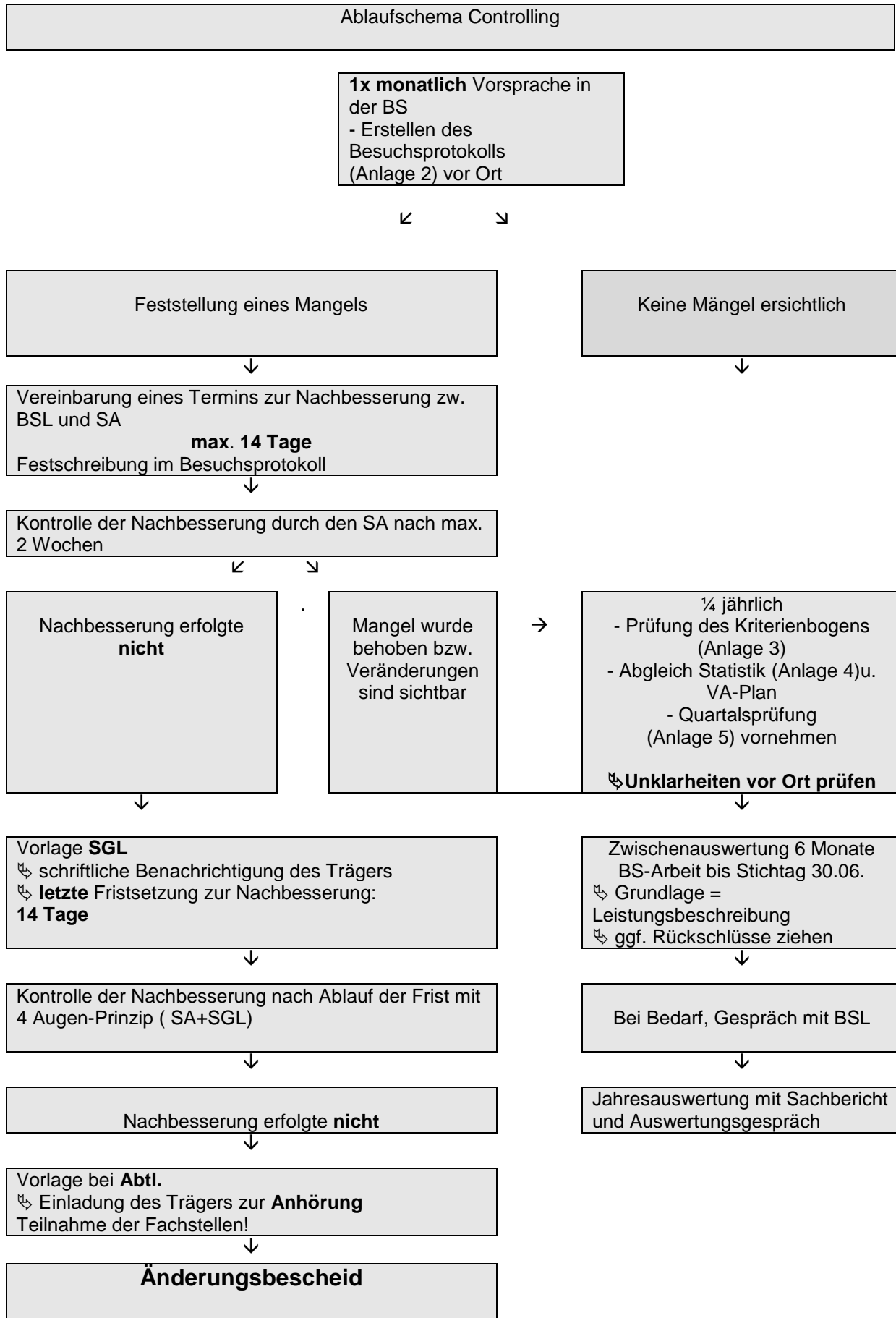
5. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kriterienbogen mit Standards für Begegnungseinrichtungen

Strukturelle Ausstattung	BS	BT	Modell
Barrierearmer/-freier ^{*bei Neubau} Zugang	x	x	x
Nahe, behindertengerechte Parkplätze (Entfernung max. 30m)	x	x	x
Gute Erreichbarkeit durch ÖPNV (300 m Radius)	x	x	x
Niederschwellige Kontakt- und Anlaufstelle offen für alle	x	x	x
Regelmäßige, bedarfsorientierte Öffnungszeiten mind. 5x wöchentlich 30 Stunden (bei 1 AE)		x	
Regelmäßige, bedarfsorientierte Öffnungszeiten von mindestens 22 Stunden (bei 0, 8 AE)	x		
Räume mit variabler Nutzbarkeit	x	x	x
Organisation von Hol- und Bringendiensten	x	x	
Personelle Ausstattung			
Nachweisbare Erfahrung im Umgang mit Menschen	x	x	x
Fachkraft laut Fachkräftecatalog		x	
Assistenzkraft für Menschen mit Behinderungen		x	
Ehrenamtlich tätige Person(en)			
- Beschäftigung von mind.1 EA	x	x	x
- Beschäftigung von mind.2 EA		x	
Leistungen			
Grundleistungen			
Zielgruppenübergreifende Angebote	x	x	x
Aktivierung der Selbstorganisation u. Beteiligung	x	x	x
Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten	x	x	x
Dienstleistungsangebote(z. B. Kopierdienst, ...)	x	x	x
Netzwerkarbeit/Vernetzung	x	x	x
Einrichtungsbezogene Leistungen			
Durchführung von 4 Höhepunkten im Jahr (ggf. optional)		x	
Durchführung von 2 Höhepunkten im Jahr	x		
Entwicklung und Durchführung von einem Projekt (ggf. optional)		x	
Täglich bedarfsorientierte Grundberatung und Vermittlung	x	x	x
Organisieren von Beratungs- und Unterstützungsangeboten	x	x	x
Vorhalten von mindestens 10 Angeboten/Woche oder 40/Monat		x	
Vorhalten von mindestens 7 Angeboten/Woche oder 28/Monat	x		
- Aktivitätsangebote (Kennzahl mind. 5 TN))	x	x	
- Bildungsangebote (Kennzahl mind. 5 TN außer Computerkurs)	x	x	
- Geselligkeitsangebote (Kennzahl mind. 10 TN)	x	x	
- offene Arbeit außerhalb von Angeboten (80 Bes. mtl.)	x		
- offene Arbeit außerhalb von Angeboten (100 Bes. mtl.)		x	

Gemeinwesenarbeit			
Teilnahme an mindesten einer regelm. GWA- oder Stadtteiltrunde	x	x	
Interessenvertretung im Stadtteil	x	x	x
Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitsgruppen		x	
Öffentlichkeitsarbeit			
Erstellen von Monatsprogrammen	x	x	x
Außenwerbung	x	x	x
Präsentation der Einrichtung zu Veranstaltung/Aktionen	x	x	x
Qualitätssicherung			
Jährliche Aktualisierung der standardisierten Leistungsbeschreibung	x	x	x
Regelmäßiges Controlling	x	x	x
Teilnahme an mindestens 1 Weiterbildung/Jahr	x	x	x



Statistik Begegnungsstätten

Abrechnungszeitraum: 2015 1. Quartal

Träger:

Name der Einrichtung:

Anzahl der

Öffnungstage:

Anzahl der Schließstage:

Grund:

(U = Urlaub, K = Krankheit, S = Sonstiges)

Bezeichnung des Angebotes	Januar			Februar			März					
	Anzahl der VA	Teilnehmer		Anzahl der VA	Teilnehmer		Anzahl der VA	Teilnehmer				
		Männer	Frauen		Ü 65	Männer		Frauen	Ü 65	Männer	Frauen	Ü 65
Offene Begegnung												
Information / Bildung												
Aktivität												
Geselligkeit												
<u>davon Mittagessen</u>		← Anzahl Portionen			← Anzahl Portionen			← Anzahl Portionen				
Interessengruppen / Vermietungen												
Dienstleistungen												
Gesamt		0	0	0		0	0	0		0	0	0

Abgabetermin:


Datum:

gez.:

Legende zur Statistik Begegnungsstätten

VA = Veranstaltung

Ü65 = Personen über 65 Jahre

 keine Eintragungen

Offene Begegnung = individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung

Information/ Bildung = Kurse, Vorträge, Seminare

Aktivitätsangebote = festgelegter Zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig
Bsp.: Zirkeltätigkeit, Kreativangebote, alle sportlichen Aktivitäten, Gedächtnistraining, Chor/ Singegruppe

Geselligkeitsangebote (keine Zirkeltätigkeit) = Mittagstisch, Frühstück, Kaffeeklatsch, Spielrunden, Tanzveranstaltungen

Dienstleistungen = Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung...
> Anzahl der geöffneten Tage + zusätzliche spezifische Angebote von Externen (z.B. Fi

Interessengruppen / Vermietung = Räume werden für eigenständige Nutzergruppen / private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, Bsp.: Geburtstagsfeiern, Selbsthilfegruppen